



► Nr. VO/2023/12439
öffentlich

Lübeck, 15.08.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.09.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Die Belange von Jugendlichen sind nur im Ausnahmefall als Grundstückseigentümer berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Die Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe nach BauGB i. .V. m. der GO SH und dem KAG SH.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Siehe Begründung in der Anlage 2)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Lübeck vom 19.03.1996 in der Fassung der 2. Änderung vom 04.12.2001 ist zum 01.03.2016 aufgrund der §§ 2 i. V. m. 20 KAG SH außer Kraft getreten. Die vorliegende in der Anlage 1 ersichtliche Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Hansestadt Lübeck soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten und die alte Satzung lückenlos wirksam ablösen.

Die Begründung der Satzung ist Anlage 2 zu entnehmen. Eine Synopse mit Bemerkungen zu der alten Satzung und der Neufassung enthält Anlage 3.

Finanziell wirkt sich die Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch Einnahmen im städtischen Haushalt aus. Die Beitragserhebung dient der Refinanzierung der beitragsfähigen Kosten in Höhe von 90 %. 10 % der beitragsfähigen Kosten verbleiben als Ausgabe bei der Stadt. Eine Bezifferung der Einnahmen ist nicht möglich, da keine Durchschnittswerte für Erschließungskosten vorliegen.

Seit dem Außerkrafttreten der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.03.1996 hat die Stadt keine Erschließungen in Eigenregie durchgeführt. Das Fehlen der Erschließungsbeitragssatzung hat daher keine Beitragserhebung verhindert und auch nicht zu Einbußen im Haushalt geführt.

Zurzeit erschließt die Stadt aber in Eigenregie das Gebiet des Bebauungsplanes 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld. Dadurch, dass die Stadt die Erschließung selbst durchführt und die Kosten dafür trägt, wird mit erstmaliger Herstellung der Erschließungsanlagen die Beitragserhebungspflicht ausgelöst. Um den Erschließungsbeitrag erheben zu können, ist gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches eine Satzung erforderlich.

Die Erschließungsbeitragssatzung ermöglicht aber nicht nur die Erhebung des Beitrags, sondern auch die Zahlung einer Ablöse. Die Ablöse muss bereits vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten gezahlt werden. Damit wird die einzige Möglichkeit geschaffen, den Kaufpreis und die Erschließungskosten zeitgleich vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten zu entrichten.

Die sachlichen Beitragspflichten entstehen erst mit der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen. Dazu müssen die Merkmale der endgültigen Herstellung erfüllt sein. Dieser Zeitpunkt wird aufgrund bautechnischer Belange weit nach den ersten Grundstücksverkäufen liegen.

Die Vermarktung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld soll Anfang / Mitte des Jahres 2024 starten. Um die Ablösemöglichkeit rechtzeitig mit dem ersten Verkauf der dortigen Grundstücke zu ermöglichen, ist der Beschluss der vorliegenden Satzung erforderlich.

Die Erhebung des Erschließungsbeitrags ist eine Pflichtaufgabe nach dem BauGB. Die Ausnahme des § 76 Absatz 2 Satz 2 GO SH über das Aussetzen der Beitragserhebungspflicht betrifft ausschließlich die Straßenausbaubeiträge nach dem KAG SH.

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung Erschließungsbeitragssatzung

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Synopse

Senatorin Joanna Hagen

S a t z u n g

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Hansestadt Lübeck

(Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März.2022 (GVObI. Schl.-H., S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Hansestadt Lübeck Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen solche in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, mit einer Bebauung von
 - a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16,5 m,
 - b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen solche in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, mit einer Bebauung von

- a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 m,
 - b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 17,5 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 25 m,
wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Kerngebiet, in Gewerbegebieten und Industriegebieten (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig, und bis zu 25 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Sondergebieten in voller Breite, desgleichen Ladenstraßen;
 5. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 6. die öffentlichen nicht zum Anbau bestimmten, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 5 gehören bis zu einer Breite von 4 m;
 8. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 6 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 9. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 11 zu regelnden Umfang.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Bordsteine und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 5 genannte Breite umfasst keine Grünanlagen. Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der

Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(3) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird. Werden durch die Erschließungsanlage unterschiedliche Baugebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die erstmalige Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgehenden Flächen ausgebildet sind,
5. die erstmalige Herstellung der Radwege,
6. die erstmalige Herstellung des Straßenbegleitgrüns,
7. die erstmalige Herstellung der Gehwege,
8. die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
9. Mischflächen,
10. Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
11. die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

12. die erstmalige Herstellung der Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 14. die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
 15. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 16. die erstmalige Herstellung der Grünanlagen,
 17. die Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 18. die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, einschließlich der Bereitstellungskosten,
 2. die Kosten, die für die Teile der Fahrbahnen einer Ortsdurchfahrt von Bundes, Landes- sowie Kreisstraßen entstehen, die über die Breite der anschließend freien Strecke hinausgehen,
 3. die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der im Umlegungsverfahren ermittelte Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 5

Anteil der Hansestadt Lübeck am beitragsfähigen Aufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Hansestadt Lübeck 10 v.H.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 5) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücke zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich belegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt für Grundstücke, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und teilweise im Außenbereich liegen, die Teilfläche als berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche,

1. die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, höchstens jedoch die Fläche, die zwischen der Erschließungsanlage und einer davon im gleichmäßigen Abstand verlaufenden Tiefenbegrenzung von 40 m liegt, im einzelnen:

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Erschließungsanlage aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Erschließungsanlage nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von dem der Erschließungsanlage abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, wird die Tiefenbegrenzungslinie durch eine Linie gebildet, die die dem Grundstück zugewandte Grenze der Erschließungsanlage in einem Abstand von 40 m nachbildet,
3. die sich aus der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung über die nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus ergibt, und zwar die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand am weitest entfernten Punkt der Nutzung parallel zur Erschließungsanlage verläuft, die die übergreifende Bebauung oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks mit umfasst.

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Fläche des gesamten Buchgrundstücks; Satz 3 Nr. 3 gilt nicht.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei bebauten oder bebaubaren, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken die nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Geschosszahl (Vollgeschosse)	Vervielfältiger
1	1
2	1,25
3	1,5
4	1,6
5	1,7
Für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger von 1,7 um jeweils 0,05 pro weiteres Geschoss erhöht	

Vollgeschosse sind all jene Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung sind. Bei Grundstücken im Sinne von Abs.2 S.4 wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1 multipliziert.

(4) Soweit Grundstücke von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Vollgeschosse wie folgt:

1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
2. ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe dividiert durch 2,3 m, wobei auf volle Zahlen abgerundet wird;
3. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden, wird die Baumassenzahl durch 2,5 geteilt;
4. Grundstücke, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, werden mit einem Vollgeschoss in Ansatz gebracht;
5. ist eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
6. ist eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
7. ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden, als die, die sich nach den Nummern 1. – 6. ergibt, ist diese zugrunde zu legen;
8. enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung nach den Nummern 1. – 6. ist das Maß der Nutzung nach Absatz 5 festzulegen.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, welche nicht von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der bauplanungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse;

3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind und auch zu religiösen Zwecken genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 4. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen, Parkhäuser oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach dem Maß der Nutzung gewichtete Grundstücksfläche vervielfacht
1. mit 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes nach §§ 3 – 6a BauNVO oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen u.ä.) tatsächlich genutzt wird. Eine Nutzung zu mehr als einem Drittel liegt vor, wenn nach dem Verhältnis der Größen der Geschossflächen der vorhandenen Nutzungen die gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung mehr als ein Drittel einnimmt. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung, ob eine solche Nutzung mehr als ein Drittel ausmacht anstelle des Verhältnisses der Geschossflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend;
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;
 3. in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung
 - a) in Gebieten für den Fremdenverkehr und Ladengebieten mit 1,2
 - b) in Hochschul-, Klinikgebieten, Gebieten für Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie Gebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 1,6 und
 - c) in Hafengebieten und Flughafengebieten mit 2,0;
 4. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;

5. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise nutzbar ist (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile so genutzt wird.

Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der BauNVO eingeordnet.

Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Ziffern 1 bis 5 erfasst sind, gilt der Vervielfältiger von 1,0.

§ 8

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Abs. 2 bis 4 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Ermäßigungsregelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1, Satz 2 BauGB).

(5) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 bis 4 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 9

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag selbständig erhoben werden für

1. die Fahrbahnen,
2. Gehwege,
3. Radwege,
4. kombinierte Geh- und Radwege,
5. Entwässerungseinrichtungen,
6. Beleuchtungseinrichtungen,
7. Parkflächen,
8. Grünanlagen,
9. Mischflächen,
10. Möblierung, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter,
11. Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
12. den Erwerb der Erschließungsflächen sowie
13. die Freilegung der Erschließungsflächen.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die zum öffentlichen Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Wohngebiete (Fußwege und Wohnwege) sowie die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,

- b) die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
- a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,
 - d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist und
- a) die Parkflächen, die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet, mit den vorgesehenen Spielgeräten und/oder Spielanlagen ausgestattet und die vorgesehenen Gehwege mit einer wassergebundenen Decke, Pflasterung, Schwarzdecke oder Kunststeinbelag befestigt sind.
- (4) Durch besondere Satzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Sind für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 9) Erschließungsbeiträge im Sinne dieser Satzung zu erheben, werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes im Einzelfall durch besondere Satzung geregelt.

§ 12

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Hansestadt Lübeck.

§ 13

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung kann bis zur voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages erhoben werden. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Erschließungsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 10 EUR nicht übersteigt.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Betrag der Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben entsprechende Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang an den Ermittlungen mitzuwirken.

§ 18

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i. V. m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden,
2. Grundsteuerdaten der Hansestadt Lübeck,
3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck,
6. Liegenschaftskataster des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.

(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 17 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 17 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.03.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.06.1996) zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 18.12.2001) mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Begründung:

Die vorliegende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Hansestadt Lübeck soll die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Lübeck vom 29.02.1996 ablösen. Eine Neufassung der Satzung ist aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 20 KAG SH erforderlich geworden. Danach verliert eine Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Lübeck trat am 29.02.1996 in Kraft. Die vorliegende Satzung wird daher rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Die Rückwirkung ist zulässig, da lediglich die Verteilungsregelung angepasst wurde, nicht aber die Erhebung des Beitrags an sich rückwirkend eingeführt wird.

Die Verteilungsregelung wird dahingehend geändert, dass bei der Ermittlung der Kosten der für die Straßenentwässerung bis dahin geltende Einheitssatz durch die tatsächlichen Kosten ersetzt wird. Ebenso wird bei der Ermittlung der Grundstücksfläche, die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes dient, die Regelungen zur Tiefenbegrenzung neu strukturiert und die Regelungen zur Gewichtung (Vervielfältigung) der Grundstücksfläche hinsichtlich des Maßes und der Art der Nutzung geändert. Ziel ist es, eine Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zu erreichen, die sich stärker an der tatsächlichen bzw. möglichen Nutzung eines Grundstücks orientiert.

Die Neufassung wurde ebenfalls zum Anlass genommen, allgemeine Regelungen wie die Regelungen zum Datenschutz, sowie die Ordnungswidrigkeiten an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und einige Regelungen aufzunehmen, die der Regelung des BauGB entsprechen und lediglich aus Verständnisgründen aufgenommen wurden.

Zu § 1

Diese Vorschrift ist in der alten Fassung belassen worden.

Zu § 2

Diese Regelung ist lediglich redaktionell geändert worden und die Regelungen teilweise zu neuen Absätzen zusammengefasst worden.

Zu § 3

Diese Regelung ist lediglich redaktionell geändert worden.

Zu § 4

Die vorliegende Satzung geht zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nun davon aus, dass nur die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt werden. Die Regelungen zum Einheitssatz für die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung werden aufgehoben. Die Kalkulation des Einheitssatzes entfällt damit.

Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 dieser Regelung wurde zum besseren Verständnis umgedreht.

Zu §§ 5 und 6

Die Reihenfolge der Paragraphen wurde zum besseren Verständnis umgedreht.

Zu § 7

Die Regelung in Absatz 2 zur Bemessung der der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legenden Grundstücksfläche und zur Tiefenbegrenzung wurde neu strukturiert. Für Grundstücke, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden, wird die Grundstücksfläche, der die Verteilung der umlagefähigen Kosten zugrundegelegt wird, durch eine Tiefenbegrenzung begrenzt. Damit wird erreicht, dass Flächen, die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, ab einer bestimmten Tiefe bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes unberücksichtigt bleiben. Damit wird eine Verteilung des Aufwandes erreicht, die sich stärker an der tatsächlichen und möglichen Nutzung des Grundstücks orientiert.

Die Vervielfältiger für die Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung in Absatz 3 wurden geändert, sowie die Definition des Begriffs des Vollgeschosses eingefügt. Das unterschiedliche Maß der Nutzung von Grundstücken richtet sich nun nach der Zahl der Vollgeschosse, anhand derer die Grundstücksfläche im Verhältnis zu Nutzung durch die Zahl der Vollgeschosse erhöht wird.

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Vollgeschosse in den Absätzen 4 und 5 wurde angepasst. Der Absatz 4 entspricht in seiner angepassten Form dem alten Absatz 5 der Satzung vom 29.02.1996. Da sich die Absätze 3, 4 und 5 auf das Maß der Nutzung beziehen, wurde diese hintereinander gefügt.

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wurde in Absatz 6 (alter Absatz 3) neu geregelt. Die ermittelte durch das unterschiedliche Maß der Nutzung gewichtete Grundstücksfläche wird nun aufgrund der Art der Nutzung nochmals gewichtet, so dass die Art der Nutzung bei der Verteilung des Aufwandes ebenfalls berücksichtigt wird.

Zu § 8

Der Absatz 4 war zuvor Teil des Absatz 3, wurde aber zum besseren Verständnis der Vorschrift als eigener Absatz gefasst.

Zu § 9

Die Vorschrift wurde lediglich redaktionell geändert.

Zu § 10

Der alte Absatz 4 entfällt, sodass der alte Absatz 5 zu Absatz 4 wird.

Zu § 11

Anlagen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden zukünftig in einer eigenen Satzung abgerechnet.

Zu §§ 12 und 13

Die §§ 12 und 13 wurden neu eingefügt und geben die gesetzliche Regelung zum Entstehen der sachlichen Beitragspflichten und über die Beitragspflichtigen wieder. Dies dient einem besseren Verständnis der Satzung.

Zu § 14

Absatz 3 wurde neu eingeführt. Darin ist der Anspruch des Vorausleistenden auf Rückzahlung geregelt. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Regelung und dient dem besseren Verständnis der Satzung.

Zu § 15 und 16

Die §§ 13 bis 15 der alten Satzung wurden rein redaktionell zusammengefasst.

Zu § 17

Die Regelung wurde lediglich redaktionell geändert.

Zu § 18

Die Regelung zur Datenverarbeitung wurde an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

Zu § 19

Die Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten wurde aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen auf 500 € begrenzt.

Zu § 20

Der grundsätzliche Anspruch auf Erschließungsbeiträge ergibt sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinden regeln durch Satzung lediglich den Umfang der Erschließungsanlagen, Merkmale der endgültigen Herstellung, die Aufwandsermittlung und -verteilung sowie die Kostenspaltung. Insofern kann die geänderte Verteilungsregelung rückwirkend in Kraft treten.

Der Zeitpunkt 01.01.2016 ist so gewählt, dass die vorliegende Satzung die alte Satzung, die aufgrund der §§ 2 i. V. m. § 20 KAG SH im März 2016 ihre Gültigkeit verlor, rückwirkend rechtzeitig vor dem Verlust der Gültigkeit ablöst und so ein geordneter Regelungsübergang gewährleistet wird.

<p>1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer Bebauung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16,5 m, b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, <p>wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;</p> <p>2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer Bebauung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 m, b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 17,5 m, c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 25 m, <p>wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;</p> <p>3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis</p>	<p>1. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen solche in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, mit einer Bebauung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16,5 m, b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, <p>wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;</p> <p>2. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen solche in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, mit einer Bebauung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 m, b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 17,5 m, c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 25 m, <p>wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;</p> <p>3. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Kerngebiet, in Gewerbegebieten und Industriegebieten (§</p>	<p>Erschließungsanlagen sind durch das damalige Sachgebiet 5.660-2.1 mit dem Ergebnis überprüft worden, dass die Breiten den technischen Standards genügen und beibehalten werden können.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 25 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;</p> <p>4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Sondergebieten in voller Breite, desgleichen Ladenstraßen;</p> <p>5. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;</p> <p>6. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;</p> <p>7. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 5 bis zu einer Breite von 4 m;</p> <p>8. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 6 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu</p>	<p>127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig, und bis zu 25 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;</p> <p>4. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Sondergebieten in voller Breite, desgleichen Ladenstraßen;</p> <p>5. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;</p> <p>6. die öffentlichen nicht zum Anbau bestimmten, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;</p> <p>7. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 5 gehören bis zu einer Breite von 4 m;</p> <p>8. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 6 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;</p> <p>9. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.</p>	<p>notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;</p> <p>9. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 11 zu regelnden Umfang.</p>	
<p>(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Bordsteine und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.</p>	<p>(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Bordsteine und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 5 genannte Breite umfasst keine Grünanlagen. Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.</p>	<p>Formulierungen geändert und zu neuen Absätzen zusammengefasst</p>
<p>(3) Die in Abs. 1 Nr. 5 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.</p>	<p>(3) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.</p>	<p>Alter Abs. 3 - neu Abs. 2</p> <p>Neuer Abs. 3 Satz 2 hinzugefügt</p>
<p>(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten</p>	<p>(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird. Werden durch die</p>	<p>Neu formuliert</p>

Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.	Erschließungsanlage unterschiedliche Baugebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.	
(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, und Landesstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.		Alter Abs. 5 - neu: Abs. 2
(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.		Alter Abs. 6 - neu Abs. 4 Satz 2
(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.		Alter Abs. 7 - neu: Abs. 3
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Beitragsfähiger Aufwand</u></p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für</p> <p>a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,</p> <p>b) die Freilegung,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Beitragsfähiger Aufwand</u></p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für</p> <p>1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,</p> <p>2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p>

<p>c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,</p> <p>d) die erstmalige Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgehenden Flächen ausgebildet sind,</p> <p>e) die erstmalige Herstellung der Radwege,</p> <p>f) die erstmalige Herstellung des Straßenbegleitgrüns,</p> <p>g) die erstmalige Herstellung der Gehwege,</p> <p>h) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,</p> <p>i) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>j) die erstmalige Herstellung der Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,</p>	<p>3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,</p> <p>4. die erstmalige Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgehenden Flächen ausgebildet sind,</p> <p>5. die erstmalige Herstellung der Radwege,</p> <p>6. die erstmalige Herstellung des Straßenbegleitgrüns,</p> <p>7. die erstmalige Herstellung der Gehwege,</p> <p>8. die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,</p> <p>9. Mischflächen,</p> <p>10. Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,</p> <p>11. die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>12. die erstmalige Herstellung der Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,</p>	<p>Nr. 9 und 10 eingefügt</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<p>k) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>l) die erstmalige Herstellung für den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,</p> <p>m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,</p> <p>n) die erstmalige Herstellung der Grünanlagen,</p> <p>o) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB,</p> <p>p) die Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.</p>	<p>13. die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>14. die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,</p> <p>15. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,</p> <p>16. die erstmalige Herstellung der Grünanlagen,</p> <p>17. die Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,</p> <p>18. die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.</p>	<p>Reihenfolge von Nr. 17 und 18 geändert</p>
<p>(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch</p> <p>a) den Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,</p> <p>b) die Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden,</p>	<p>(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch</p> <p>1. den Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, einschließlich der Bereitstellungskosten,</p> <p>2. die Kosten, die für die Teile der Fahrbahnen einer Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen entstehen, die über die Breite der anschließend freien Strecke hinausgehen,</p>	

c) die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.	3. die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.	
(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der im Umlegungsverfahren ermittelte Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.	(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der im Umlegungsverfahren ermittelte Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><u>Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</u></p> <p>(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><u>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</u></p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.</p>	<p>Umkehrung der Reihenfolge der Absätze 1 und 2</p> <p>Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Schleswig sollen in Zukunft die tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht werden. Die Regelungen zum Einheitssatz entfällt und wird durch den neuen Absatz 1 ersetzt. (Die bis dahin notwendige Kalkulation eines Einheitssatzes durch die EBHL entfällt somit.)</p>
<p>(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt nach den Daten der Betriebsfertigkeit pro lfdm. Leitung:</p>	<p>(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - für die Zeit vor dem 06.09.1982 - 100,-- DM - 100,-- DM - für die Zeit vom 06.09.1982 - 30.07.1989 - 400,-- DM - 400,-- DM - für die Zeit vom 31.07.1989 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung - 440,-- DM - 440,-- DM - nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung - 260,-- € - 500,-- DM. 		
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Abrechnungsgebiet</u></p> <p>Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Anteil der Hansestadt Lübeck am beitragsfähigen Aufwand</u></p> <p>Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Hansestadt Lübeck 10 v.H.</p>	<p style="color: red;">Umkehrung der Reihenfolge der §§ 5 und 6</p>

<p>dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anteil der Hansestadt Lübeck am beitragsfähigen Aufwand</u></p> <p>Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Hansestadt Lübeck 10 v.H.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Abrechnungsgebiet</u></p> <p>Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes für Immissionsschutzanlagen</u></p> <p>Wird eine selbständige Lärmschutzanlage abgerechnet, so gelten diejenigen Grundstücke als durch sie erschlossen, die durch die Anlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Erheblich unterschiedlichen Schallpegelminderungen wird dadurch Rechnung getragen, daß die erschlossenen Grundstücke entsprechend der für sie jeweils bewirkten Schallpegelminderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 3 (bis einschließlich 6) dB (A) 2. mehr als 6 (bis einschließlich 9) dB (A) 		<p>s. § 11</p> <p>Die in der ursprünglichen Satzung 1996 enthaltenen Regelungen sind seit Inkrafttreten nicht angewandt worden, eine Beitragserhebung für Immissionsschutzanlagen ist bis dato nicht erfolgt. Mangels praktischer Erfahrung soll –sofern in Zukunft erforderlich – eine konkrete Satzungsregelung bei Bedarf erfolgen. Hiermit wird dem Beispiel anderer Kommunen, die derartige Regelungen ebenfalls in ihren Satzungen festschreiben, gefolgt.</p>

<p>3. mehr als 9 dB (A),</p> <p>zusammengefaßt werden und diesen der umlagefähige Aufwand entsprechend dieser unterschiedlichen Vorteile im Verhältnis 1 : 2 : 3 zugerechnet wird.</p> <p>Die sich danach für die einzelnen Gruppen ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand sind dann auf die einzelnen Grundstücke nach § 8 zu verteilen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes</u></p> <p>(1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie Art und Maß der Nutzung zueinander stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes</u></p> <p>(1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 5) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücke zueinander stehen.</p>	<p>Anpassung des Verweises</p>
<p>(2) Als Grundstücksfläche gilt</p>	<p>(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich belegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt. Abweichend</p>	<p>Neuformulierung des Absatz 2; Neuregelung der Tiefenbegrenzung</p>

<p>a) bei Grundstücken die Fläche, soweit sie Bauland ist. Dies gilt nicht für Grundstücke, die unter Buchstabe b) beschrieben sind;</p> <p>b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken, für die keine Festsetzung besteht und die nicht unter d) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder ein Wegerecht mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die regelmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;</p>	<p>von Satz 1 und 2 gilt für Grundstücke, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und teilweise im Außenbereich liegen, die Teilfläche als berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt, 2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, höchstens jedoch die Fläche, die zwischen der Erschließungsanlage und einer davon im gleichmäßigen Abstand verlaufenden Tiefenbegrenzung von 40 m liegt, im einzelnen: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Erschließungsanlage aus gemessen, b) bei Grundstücken, die mit der Erschließungsanlage nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von dem der Erschließungsanlage abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen, c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg 	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>c) bei Grundstücken, die über die sich nach b) ergebenden Linien hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,</p> <p>d) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.</p>	<p>liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, wird die Tiefenbegrenzungslinie durch eine Linie gebildet, die die dem Grundstück zugewandte Grenze der Erschließungsanlage in einem Abstand von 40 m nachbildet,</p> <p>3. die sich aus der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung über die nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus ergibt, und zwar die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand am weitest entfernten Punkt der Nutzung parallel zur Erschließungsanlage verläuft, die die übergreifende Bebauung oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks mit umfasst.</p> <p>Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Fläche des gesamten Buchgrundstücks; Satz 3 Nr. 3 gilt nicht.</p>	
<p>(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach</p>	<p>(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei bebauten oder bebaubaren, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren</p>	<p>Neuregelung zur Gewichtung des Maßes der unterschiedlichen Nutzung durch Neubemessung der</p>

Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je zulässiges Geschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Bei den in Abs. 2 d) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Als Geschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,65 m zugrunde gelegt.

Bei der Abrechnung von Lärmschutzanlagen werden nur diejenigen Geschosse berücksichtigt, die in voller Geschoßhöhe durch die Anlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3dB (A) und mehr erfahren.

Grundstücken die nach Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Geschosszahl (Vollgeschosse)	Vervielfältiger
1	1
2	1,25
3	1,5
4	1,6
5	1,7

Für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger von 1,7 um jeweils 0,05 pro weiteres Geschoss erhöht

Vollgeschosse sind all jene Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung sind.

Bei Grundstücken im Sinne von Abs. 2 S. 4 wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1 multipliziert.

Vervielfältiger je zusätzliches Vollgeschoss;

<p>(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht</p> <p>a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;</p> <p>b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., Praxen für freie Berufe, Museen u.ä., tatsächlich genutzt wird;</p> <p>c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;</p>	<p>(4) Soweit Grundstücke von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; 2. ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe dividiert durch 2,3 m, wobei auf volle Zahlen abgerundet wird; 3. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden, wird die Baumassenzahl durch 2,5 geteilt; 4. Grundstücken, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, werden mit einem Vollgeschoss in Ansatz gebracht; 5. ist eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; 6. ist eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; 	<p>Neuer Abs. 4: Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse innerhalb Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (entspricht altem Abs. 5) – neue Formulierungen</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>d) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung</p> <p>aa) Kur- und Ladenbetriebe mit 1,5</p> <p>bb) Hochschul-, Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 2,0 und</p> <p>cc) Hafen- und Flughafengebiete mit 2,5.</p> <p>e) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.</p> <p>f) Die vorstehenden Regelungen zu b) - e) gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB,</p> <p>g) Grundstücke in Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeordnet.</p>	<p>7. ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden, als die, die sich nach den Nummern 1. - 6. ergibt, ist diese zugrunde zu legen;</p> <p>8. enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung nach den Nummern 1. - 6. ist das Maß der Nutzung nach Absatz 5 festzulegen.</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(5) Als Zahl der Geschosse nach Abs. 3 S. 3 gilt</p> <p>a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse;</p> <p>b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,65 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abrundet;</p> <p>c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch die mit 2,65 bzw. 3,5 multiplizierte Grundflächenzahl geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;</p> <p>d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschoß;</p> <p>e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Geschoß;</p> <p>f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne</p>	<p>(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, welche nicht von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Vollgeschosse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; 2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der bauplanungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse; 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind und auch zu religiösen Zwecken genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; 4. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen, Parkhäuser oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. 	<p>Neuer Abs. 5: Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse außerhalb von Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (entspricht altem Abs. 5) – neue Formulierungen</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Geschossen;</p> <p>g) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Geschosse nach a), d) und e) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) und c) überschritten werden;</p> <p>h) soweit keine Festsetzung besteht</p> <p>aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</p> <p>bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung, überwiegend vorhandenen Geschosse,</p> <p>cc) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt;</p> <p>i) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34</p>		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

BauGB) Berechnungswert nach a) oder b) und c).		
	<p>(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach dem Maß der Nutzung gewichtete Grundstücksfläche vervielfacht</p> <p>1. mit 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes nach §§ 3 – 6a BauNVO oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen u.ä.) tatsächlich genutzt wird. Eine Nutzung zu mehr als einem Drittel liegt vor, wenn nach dem Verhältnis der Größen der Geschossflächen der vorhandenen Nutzungen die gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung mehr als ein Drittel einnimmt. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung, ob eine solche Nutzung mehr als ein Drittel ausmacht anstelle des Verhältnisses der Geschossflächen das</p>	<p>Neuregelung zur Gewichtung der Art der unterschiedlichen Nutzung durch Neuregelung der Vervielfältiger – entspricht altem Abs. 4 – neue Formulierungen und Gewichtungen</p>

	<p>Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend;</p> <ol style="list-style-type: none">2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;3. in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung<ol style="list-style-type: none">a) in Gebieten für den Fremdenverkehr und Ladengebieten mit 1,2,b) in Hochschul-, Klinikgebieten, Gebieten für Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie Gebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 1,6 undc) in Hafengebieten und Flughafengebieten mit 2,0;4. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;5. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise nutzbar ist (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile so genutzt wird.	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der BauNVO eingeordnet.</p> <p>Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Ziffern 1 bis 5 erfasst sind, gilt der Vervielfältiger von 1,0.</p>	
<p>§ 9 <u>Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen</u></p> <p>(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.</p>	<p>§ 8 <u>Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen</u></p> <p>(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.</p>	
<p>(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Ermäßigungsregelung auf die Teilfläche von 900 m².</p>	<p>(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Abs. 2 bis 4 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Ermäßigungsregelung auf die Teilfläche von 900 m².</p>	
<p>(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht</p>	<p>(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach</p>	

<p>erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.</p> <p>Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1, Satz 2 BauGB).</p>	<p>geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.</p>	
	<p>(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1, Satz 2 BauGB).</p> <p>(5)</p>	<p>Als eigener Absatz gefasst</p>
<p>(4) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.</p>	<p>(6) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 bis 4 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.</p> <p>(7)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Kostenspaltung</u></p> <p>Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag selbständig erhoben werden für die erstmalige Herstellung der</p> <p>a) Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Kostenspaltung</u></p> <p>Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag selbständig erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fahrbahnen, 2. Gehwege, 3. Radwege, 	<p>Formulierung geändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) Gehwege mit Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen, c) Radwege mit Schutzstreifen mit Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen, d) kombinierte Geh- und Radwege, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Beleuchtungseinrichtungen, g) Parkflächen, h) Grünanlagen, i) Möblierung, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter, j) Spiel- und Bolzplätze, k) Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, l) den Erwerb der Erschließungsflächen sowie m) die Freilegung der Erschließungsflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> 4. kombinierte Geh- und Radwege, 5. Entwässerungseinrichtungen, 6. Beleuchtungseinrichtungen, 7. Parkflächen, 8. Grünanlagen, 9. Mischflächen, 10. Möblierung, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter, 11. Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, 12. den Erwerb der Erschließungsflächen sowie 13. die Freilegung der Erschließungsflächen. 	<p>Für Spiel- und Bolzplätze kann nach § 127 Abs. 2 BauGB kein Beitrag erhoben werden.</p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 10</p>	

<u>Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen</u>	<u>Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen</u>	
<p>(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn</p> <p>a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,</p> <p>b) die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist,</p> <p>c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.</p>	<p>(1) Die zum öffentlichen Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Wohngebiete (Fußwege und Wohnwege) sowie die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn</p> <p>a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,</p> <p>b) die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist,</p> <p>c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.</p>	<p>Formulierung geändert</p>
<p>(2) Dabei sind hergestellt</p> <p>a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,</p>	<p>(2) Dabei sind hergestellt</p> <p>a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,</p>	

<p>b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,</p> <p>c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,</p> <p>d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.</p>	<p>b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,</p> <p>c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,</p> <p>d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.</p>	
<p>(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist und</p> <p>a) die Parkflächen, die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,</p> <p>b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet, mit den vorgesehenen Spielgeräten und/oder Spielanlagen ausgestattet und die vorgesehenen Gehwege mit einer wassergebundenen Decke, Pflasterung,</p>	<p>(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist und</p> <p>a) die Parkflächen, die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,</p> <p>b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet, mit den vorgesehenen Spielgeräten und/oder Spielanlagen ausgestattet und die vorgesehenen Gehwege mit einer wassergebundenen Decke, Pflasterung,</p>	

Schwarzdecke oder Kunststeinbelag befestigt sind.	Schwarzdecke oder Kunststeinbelag befestigt sind.	
(4) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind endgültig hergestellt, wenn die Anlagen als Lärmschutzwälle oder -wände, Abdeckungen und/oder Schutzbepflanzungen entsprechend der ihnen nach den Plan-unterlagen zufallenden Schutzfunktion ausgestattet sind und die Hansestadt Lübeck Eigentümerin oder durch dingliche Rechte gesicherte Nutzungsberechtigte der Flächen für diese Anlagen ist. Die Planunterlagen können für Lärmschutzwälle im Grünflächenamt und für Lärmschutzwände im Amt für Verkehrsanlagen eingesehen werden.		Entfällt aufgrund § 11
(5) Durch besondere Satzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.	(4) Durch besondere Satzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.	
	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Immissionsschutzanlagen</u></p> <p>Sind für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 9) Erschließungsbeiträge im Sinne dieser Satzung zu erheben, werden Art, Umfang, Merkmale der</p>	Neuregelung der Abrechnung von Immissionsschutzanlagen: zukünftig wird die Abrechnung von Immissionsschutzanlagen in einer eigenen Satzung geregelt

	endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes im Einzelfall durch besondere Satzung geregelt.	
	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Entstehen der sachlichen Beitragspflichten</u></p> <p>(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.</p>	Neu
	(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.	Neu
	(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Hansestadt Lübeck.	Neu
	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Beitragspflichtige</u></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte</p>	Neu

	<p>anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	
	<p>(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.</p>	Neu
<p>§ 12 <u>Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag</u></p> <p>(1) Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.</p>	<p>§ 14 <u>Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag</u></p> <p>(1) Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.</p>	
<p>(2) Die Vorausleistung kann bis zur voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages erhoben werden. Sie</p>	<p>(2) Die Vorausleistung kann bis zur voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages erhoben werden. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf</p>	

<p>läßt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.</p>	<p>Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.</p>	
	<p>(3) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.</p>	<p>Neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Ablösung des Erschließungsbeitrages</u></p> <p>In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Veranlagung und Fälligkeit</u></p> <p>Der Beitrag bzw. die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erschließungsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 10 EUR nicht übersteigt.</p>	<p>Änderung der Reihenfolge der §§</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Kleinbetragsregelung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Ablösung des Erschließungsbeitrages</u></p>	<p>§ 14 alt wird zu neu § 15 Satz 2</p>

<p>Erschließungsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 10,- € nicht übersteigt.</p>	<p>In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Betrag der Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.</p>	<p>Formulierung konkretisiert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Veranlagung, Fälligkeit</u></p> <p>Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Auskunfts- und Duldungspflicht</u></p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Auskunfts- und Duldungspflicht</u></p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p>	
<p>(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben entsprechende Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang an den Ermittlungen mitzuwirken.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Datenverarbeitung</u></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdatei des Stadtsteueramtes der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck 	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Datenverarbeitung</u></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung bei folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldedateien der Meldebehörden, 2. Grundsteuerdaten der Hansestadt Lübeck, 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck. 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts. 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck. 6. Liegenschaftskataster des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein. 	<p>Anpassung an die Vorschriften der DSGVO und Änderung der Bezeichnung der bereitstellenden Stellen</p>
<p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung</p>	<p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere</p>	

erforderlich ist, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.	Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.	
(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	
(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 16 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt; 2. § 16 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,-- € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 17 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt; 2. § 17 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR geahndet werden.</p>	<p style="color: red;">Anpassung der Höhe der Geldbuße auf maximal 500 €</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Überleitungsbestimmungen</u></p> <p>(1) Ist die endgültige bautechnische Herstellung der Erschließungsanlage vor dem 11. Juli 1975 erfolgt und kann die Beitragspflicht noch geltend gemacht werden, so gilt für die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes der § 4 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 25.05.1961 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1961 S. 210) in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.04.1969 (Lübecker Nachrichten vom 06.04.1969).</p>		
<p>(2) Das gleiche gilt für Teilbeträge, wenn die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll (Kostenspaltung), vor dem 11. Juli 1975 abgeschlossen worden sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 30.08.1982 (Lübecker Nachrichten vom 05.09.1982) zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.1993 (Lübecker Nachrichten vom 31.12.1993) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.03.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.06.1996) zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 18.12.2001) mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.</p>	<p>Der grundsätzliche Anspruch auf Erschließungsbeiträge ergibt sich aus dem BauGB, die Gemeinden regeln durch Satzung lediglich den Umfang der Erschließungsanlagen, Merkmale der endgültigen Herstellung, die Aufwandsermittlung und -verteilung sowie die Kostenspaltung. Da in der Neufassung der Satzung nicht die Erhebung des Beitrags an sich neu eingeführt wird, kann die hier geänderte Verteilungsregelung rückwirkend in Kraft treten. Die alte</p>

		Satzung verlor im März 2016 ihre Gültigkeit aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. 20 KAG. Der Zeitpunkt 01.01.2016 ist daher so gewählt, , dass ein geordneter Regelungsübergang zur Neufassung der Satzung gewährleistet ist.
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------